

## Information

### **zur Befreiung von der Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester (VddKO) bei Versorgungsansprüchen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und über die Anrechnung von Versorgungsleistungen aus der Vddb und VddKO auf Beamtenpensionen**

Nach § 17 Abs. 3 der Satzungen der Vddb und der VddKO können sich Pflichtversicherte auf Antrag von der Pflichtversicherung befreien lassen, wenn ihnen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zusteht. Dies gilt für Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe. Im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist eine Befreiung von der Pflichtversicherung noch nicht möglich. Die Befreiung ist unter Vorlage der Ernennungsurkunde zum Beamten schriftlich zu beantragen. Die Befreiung soll nur zum Ersten des auf den Zugang des Antrags folgenden Monats ausgesprochen werden; auf Antrag kann der Erste eines früheren oder späteren Monats festgesetzt werden. Die Anstalt kann die Befreiung widerrufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

Grund für die Befreiungsmöglichkeit sind die Anrechnungs- und Kürzungsregelungen im Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder beim Zusammentreffen von Beamtenpensionen und Renten. Danach kommt es nicht darauf an, ob Rentenzeiten zugleich als ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Beamtenversorgung berücksichtigt wurden, sondern nur darauf, ob neben der Beamtenversorgung auch anrechenbare Renten zustehen. Durch ein Zusammentreffen von Rente und Versorgung soll der Beamte nicht besser gestellt werden als ein regulärer Lebenszeitbeamter ohne hinzutretende Rente. Diese gesetzgeberische Zielsetzung ist vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt worden. Anknüpfungspunkt ist das zuletzt innegehabte Amt und nicht rentenversicherungsrechtliche Regelungen. Die Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der in § 55 Abs. 2 BeamtVG oder den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen festgelegten Höchstgrenze ergibt. **Rententeile aufgrund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, sind nicht anrechenbar.** Nur Beamte des Landes Niedersachsen können nach § 66 Abs. 9 NBeamtVG in der seit 1.1.2013 geltenden Fassung spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Festsetzung der Versorgungsbezüge unwiderruflich schriftlich mitteilen, ob sie auf die Anrechnung sämtlicher außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit verzichten (wobei es nicht darauf ankommt, ob solche Zeiten tatsächlich vorhanden sind) und müssen dafür keine Rentenanrechnung nach § 66 NBeamtVG in Kauf nehmen. Dabei ist zu bedenken, dass Renten oft erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden und bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn zunächst eine Versorgungslücke entstehen könnte.

Das komplexe Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder regelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Renten ergeben. Überschreitet die Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und anrechenbaren Renten die Höchstgrenze, wird die Pension um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Nach der Rechtsprechung sind die Leistungen aus der Vddb und VddKO anrechenbare Renten einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder anrechenbare Betriebsrenten. Sind die Versorgungsansprüche bei der Vddb ausschließlich durch Beschäftigungsverhältnisse an Privattheatern entstanden, sollten Sie jedoch den Umfang der Anrechnung mit Ihrer Pensionsfestsetzungsbehörde klären. Die Vddb kann mangels Zuständigkeit hierzu keine verbindlichen Einschätzungen treffen.

Die Berechnung des nicht anrechenbaren Teils aus freiwilligen Beiträgen erfolgt bundesweit nicht einheitlich, sondern nach zwei unterschiedlichen Methoden, entsprechend der hierzu einschlägigen Bundes- oder Landesgesetzgebung:

- Entweder im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren bei der Vddb und VddKO und aus einer Höherversicherung,
- oder aus dem konkret berechneten Rentenanteil aus freiwilligen Beitragsleistungen zur Vddb oder VddKO.

Den jeweils anzuwendenden Modus zur Berechnung des anrechnungsfreien Rentenanteils aus freiwilliger Beitragsleistung zur Vddb oder VddKO können Sie der Aufstellung im Anhang dieser Information entnehmen.

### **Beispiel einer Berechnung des nicht anrechenbaren Teils aus freiwilligen Beiträgen nach dem Zeit/Zeitverhältnis:**

Die Versicherung bei der Vddb/VddKO bestand vom 1.1.1980 bis 31.12.2014 (35 Jahre). Vom 1.1.1980 bis 31.12.1989 (10 Jahre) als Pflichtversicherung mit Beiträgen, die jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wurden und vom 1.1.1990 bis 31.12.2014 (25 Jahre) als Weiterversicherung mit freiwilligen Beiträgen, die allein vom Versicherten getragen wurden. Während der Pflichtversicherung wurde ein Ruhegeldanspruch von monatlich 250 Euro, während der Weiterversicherung ein Ruhegeldanspruch von 150 Euro insgesamt ein Ruhegeldanspruch von 400 Euro monatlich erworben.

Der nicht anrechenbare Teil des Ruhegeldes aus freiwilligen Beiträgen nach dem Zeit/Zeitverhältnis berechnet sich wie folgt:

Ruhegeldanspruch von 400 Euro : 35 (gesamte Versicherungsjahre) x 25 (Weiterversicherungsjahre) = 285,71 Euro.

Damit sind nur (400,00 Euro ./ 285,71 Euro =) 114,29 Euro auf die Beamtenversorgungsbezüge anzurechnen.

Bei konkreter Berechnung des Rentenanteils aus freiwilligen Beiträgen blieben nur 150,00 Euro anrechnungsfrei und 250,00 Euro wären auf die Beamtenversorgung anrechenbar.

Die Höchstgrenze der Gesamtversorgung aus Beamtenpension und Renten gemäß § 55 Abs. 2 BeamtVG oder den entsprechenden Landesgesetzen wird in den meisten Fällen 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, betragen. Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist diese Minderung auch bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

### Beispiel für die Kürzung der Beamtenpension bei Überschreitung der Höchstgrenze:

Das Ruhegehalt mit dem Höchstruhegehaltssatz aus der Besoldungsendstufe in Höhe von 71,75 % (Höchstgrenze) beträgt	3.000,00 Euro.
Die berechneten Beamtenversorgungsbezüge aus den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten betragen	2.000,00 Euro.
Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt	800,00 Euro.
Das Ruhegeld aus der Vddb oder VddKO (bereits vermindert um den Anteil aus freiwilligen Beiträgen) beträgt	500,00 Euro,
d.s. zusammen	3.300,00 Euro.
Die Höchstgrenze von 3.000,00 Euro ist überschritten um	300,00 Euro.
Die ruhegehaltsfähigen Beamtenversorgungsbezüge von 2.000,00 Euro sind um diesen Betrag zu kürzen und belaufen sich dann nur noch auf	1.700,00 Euro.

Auch Bewertungen zur Höchstgrenze können wir nicht treffen, da uns weder die ruhegeldfähigen Beamtendienstzeiten noch die Höhe der gegebenenfalls sonst zu berücksichtigenden anderen Renten bekannt sind. Vor einem Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung bei der Vddb oder VddKO sollten Sie daher Ihre Pensionsfestsetzungsstelle konsultieren. Auf Anforderung kann dafür der bisher erworbene Ruhegeldanspruch, gegebenenfalls vermindert um den Anteil aus freiwilligen Beiträgen und einer Höherversicherung, berechnet werden.

Hat sich eine nach Beamtenversorgungsrecht zu berücksichtigende Rente nach Durchführung eines **Eheversorgungsausgleichs** erhöht oder vermindert, so ist bei der Ruhensregelung der sich ohne die ausgleichsbedingte Erhöhung oder Minderung ergebende Rentenbetrag zu berücksichtigen.

#### Hinweis zur (freiwilligen) Weiterversicherung:

Nach der Befreiung von der Pflichtversicherung sollten Sie sich bei der Vddb oder VddKO (freiwillig) weiterzuversichern. Andernfalls wird das Versicherungsverhältnis als beitragsfreie Versicherung (mit Nachteilen) geführt. Beitragsfrei Versicherte können z.B. kein Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und auch keine Heilkostenzuschüsse erhalten. Informationen zur Weiterversicherung und zur beitragsfreien Versicherung finden Sie in unseren Merkblättern 20 und 21.

Sollte Ihr Dienstherr die Berechnung der anrechnungsfreien Anteile aus freiwilliger Beitragsleistung im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren durchführen, trägt eine Weiterversicherung nur mit dem Grundbeitrag von monatlich 12,50 Euro sogar dazu bei, den insgesamt auf die Beamtenpension anzurechnenden Betrag zu mindern.

#### **Hinweis zur „Riester-Förderung“:**

Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung können in die Förderung einbezogen werden, wenn sie im Anschluss an eine geförderte Pflichtversicherung gezahlt werden und die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind. Auch Beamte gehören unter bestimmten Voraussetzungen zu dem im Rahmen der „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 79 ff EStG begünstigten Personenkreis. Dafür müssen Beamte unter anderem ihrer Besoldungsstelle eine schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten an die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) erteilen. Die Einwilligung ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der die Besoldung anordnenden Stelle zu erteilen. Wechselt diese, muss gegenüber der neu zuständigen Besoldungsstelle eine Einwilligung abgegeben werden. Für die Rentenanteile aus den der „Riester-Förderung“ zugrunde liegenden Pflicht- und Weiterversicherungsbeiträgen gelten die o.a. Regelungen zur Anrechnung auf Beamtenpensionen. Die Rentenanteile, die sich unmittelbar aus den gutgeschriebenen Grund- und Kinderzulagen ergeben, sind nach unserer Auffassung auf Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis nicht anrechenbar. Verbindliche Einschätzungen kann aber auch hier nur die für Sie zuständige Pensionsfestsetzungsstelle treffen.

#### **Hinweis zur Beitragserstattung und Abfindung:**

Falls zum Zeitpunkt der Befreiung von der Pflichtversicherung die Wartezeit für eine Versorgung bei der VddB oder der VddKO noch nicht erfüllt ist, können Sie auch die (anteilige) Beitragserstattung und Abfindung beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt 22.

Unsere Merkblätter finden Sie auf den Internetseiten [www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de) und [www.orchesterversorgung.de](http://www.orchesterversorgung.de) unter „Versicherung und Versorgung“.

## Übersicht zu den Anrechnungsregelungen bei freiwilliger Beitragsleistung:

Dienstherr/Regelung	Modus zur Berechnung des anrechnungsfreien Rentenanteils aus freiwilliger Beitragsleistung
<b>Bund § 55 BeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 55 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BeamtVG</b>
<b>Baden-Württemberg § 108 LBeamtVGBW</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 108 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LBeamtVGBW</b>
<b>Bayern Art. 85 BayBeamtVG</b>	berechneter Rentenanteil aus freiwilligen Beitragsleistungen. <b>Art. 85 Abs. 5 BayBeamtVG</b>
<b>Berlin § 55 LBeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 55 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LBeamtVG</b>
<b>Brandenburg § 76 LBeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 76 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LBeamtVG</b>
<b>Bremen § 66 BremBeamtVG</b>	berechneter Rentenanteil aus freiwilligen Beitragsleistungen. <b>§ 66 Abs. 4 BremBeamtVG</b>
<b>Hamburg § 66 HambBeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 66 Abs. 4 Nr. 1 und 2 HambBeamtVG</b>
<b>Hessen § 59 HBeamtVG</b>	berechneter Rentenanteil aus freiwilligen Beitragsleistungen. <b>§ 59 Abs. 5 HBeamtVG</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern § 55 LBeamtVG MV</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 55 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LBeamtVG MV</b>
<b>Niedersachsen § 66 NBeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 66 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NBeamtVG</b>
<b>Nordrhein-Westfalen § 55 LBeamtVG NRW</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 55 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LBeamtVG NRW</b>

<b>Rheinland-Pfalz § 75 LBeamtVG</b>	berechneter Rentenanteil aus freiwilligen Beitragsleistungen. <b>§ 75 Abs. 5 LBeamtVG</b>
<b>Saarland § 55 SBeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 55 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SBeamtVG</b>
<b>Sachsen § 74 SächsBeamtVG</b>	berechneter Rentenanteil aus freiwilligen Beitragsleistungen. <b>§ 74 Abs. 4 SächsBeamtVG</b>
<b>Sachsen-Anhalt § 55 BeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 55 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BeamtVG</b>
<b>Schleswig-Holstein § 66 SHBeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 66 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SHBeamtVG</b>
<b>Thüringen § 55 BeamtVG</b>	im Zeit/Zeitverhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren und aus einer Höherversicherung. <b>§ 55 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BeamtVG</b>